

2. Absolute und relative Gleichheit

In der Lehre findet sich die Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Gleichbehandlung. Die *absolute Gleichheit* verlangt demnach, dass gleiche Sachverhalte (schematisch) gleich zu behandeln sind. Die *relative Gleichheit* fordert für ungleiche Sachverhalte eine unterschiedliche/differenzierte Behandlung.¹⁰⁵ Die absolute Gleichbehandlung kommt nur in wenigen Lebensbereichen zur Anwendung, beispielsweise bei Prüfungen an Schulen und Universitäten, beim Wahl- und Stimmrecht oder beim Grundsatz des gleichen Arbeitsentgeltes für Mann und Frau.¹⁰⁶

3. Rechtliche und faktische Gleichheit

Darüber hinaus wird in der Lehre auch zwischen rechtlicher und faktischer Gleichheit unterschieden. Die rechtliche Gleichheit bedeutet, dass unsachliche Differenzierungen verboten sind; sie «knüpft an den bestehenden tatsächlichen Verhältnissen an, ohne sie verändern zu wollen.»¹⁰⁷ Die faktische Gleichheit verlangt dagegen, dass der Staat die bestehenden Ungleichheiten beseitigt, das heisst die sozialen Lebensbedingungen einander angleicht. Die Herstellung von faktischer (egalitärer) Gleichheit kann nur erreicht werden, indem in ökonomische, ideelle und politische Freiheitsrechte anderer Personen eingegriffen wird. Dies ist daher ausschliesslich Aufgabe des Gesetzgebers, der diese Grundrechte nicht übermässig beschränken darf und «[d]ie verschiedenen entgegenstehenden Interessen [...] im Sinne praktischer Konkordanz miteinander in Einklang zu bringen»¹⁰⁸ hat.¹⁰⁹

105 Vgl. dazu Hangartner, Grundzüge Band II, S. 180.; Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Diss., S. 38 f. und S. 161 ff.; Haefliger, Schweizer, S. 57 f.; Kley, Grundriss, S. 205.

106 Vgl. dazu auch Haefliger, Schweizer, S. 57 f.

107 Müller G., Art. 4 aBV, Rz 4.

108 Müller G., Art. 4 aBV, Rz 4.

109 Vgl. zu alldem Müller G., Art. 4 aBV, Rz 4; Haefliger, Schweizer, S. 58; Starck, Art. 3, Rz 3 ff. Zur Bedeutung des Geschlechtergleichheitsgebotes als Egalisierungsgebot siehe Müller G., Quotenregelungen, S. 306 ff.